

Hinweise

für die schriftliche Begutachtung



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Worum bitten wir Sie?	3
II. Welche Kriterien sind anzulegen?	4
1. Qualität des Vorhabens / Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers	4
2. Arbeitsmöglichkeiten / wissenschaftliches Umfeld	4
3. Ziele und Arbeitsprogramm	4
4. Vorschlag zum Umfang der Förderung	4
5. Vielfalt und Chancengleichheit im Wissenschaftssystem	5
III. Was geschieht mit Ihrem Gutachten?	6
IV. Worauf sollten Sie sonst noch achten?	7
1. Vertraulichkeit	7
2. Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	7
3. Befangenheit	7

I. Worum bitten wir Sie?

Wir bitten Sie um ein schriftliches Gutachten als Grundlage einer Entscheidung über die Förderung des beigefügten Antrags an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG).

- **Bitte prüfen Sie zuerst, ob Sie sich fachlich zuständig fühlen!**

Wenn Sie sich fachlich nicht zuständig fühlen, senden Sie bitte den Antrag so rasch wie möglich zurück. In diesem Fall sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns mit Vorschlägen für die Auswahl einer anderen Gutachterin oder eines anderen Gutachters helfen.

- **Bitte prüfen Sie des Weiteren, ob Umstände vorliegen, die Anlass für den Anschein Ihrer Befangenheit geben könnten!**

Näheres zum Anschein der Befangenheit finden Sie unter Punkt IV.3.

- **Bitte behandeln Sie die Unterlagen vertraulich und machen Sie sie Dritten nicht zugänglich!**

- **Bitte nehmen Sie als Grundlage für die Beurteilung des Forschungsvorhabens den Ihnen vorgelegten Antragstext!**

Die in dem Antrag zitierten Arbeiten können Sie zur Vertiefung einzelner Aspekte bei Bedarf zusätzlich heranziehen. Das Verzeichnis der zitierten Arbeiten und die Manuskripte als solche sind jedoch nicht Gegenstand der Begutachtung.

Zum Antrag gehören weiterhin zwei Publikationsverzeichnisse:

- ein Verzeichnis der fünf wichtigsten Publikationen des Antragstellers/der Antragstellerin im Anschluss an den Lebenslauf und
- eine Übersicht seiner/ihrer wichtigsten projektspezifischen Publikationen.

Bitte beziehen Sie beide Publikationsverzeichnisse in Ihre Bewertung mit ein¹.

- **Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen zum Antrag ausschließlich an die Geschäftsstelle der DFG!**

¹ Für die Struktur der Publikationsverzeichnisse im Antrag macht die DFG klare Vorgaben. Insbesondere ist die Anzahl der aufzuführenden Publikationen limitiert. Dies hat zum Ziel, einerseits durch die Fokussierung auf die relevanten und wichtigsten Arbeiten eine inhaltliche Würdigung der Publikationsleistung – ohne Rückgriff auf numerische Indikatoren – zu erleichtern, andererseits den quantitativen Publikationsdruck zu mindern.

- **Bitte beschränken Sie sich bei Ihrem Gutachten auf maximal zwei Seiten!**
- **Bitte machen Sie stets einen eindeutigen Entscheidungsvorschlag.**

II. Welche Kriterien sind anzulegen?

1. Qualität des Vorhabens / Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

- Originalität
- erwarteter Erkenntnisgewinn (auch im Verhältnis zu den Kosten)
- wissenschaftliche Bedeutung (eventuell auch für andere Disziplinen)
- Tragfähigkeit der Vorarbeiten, Qualität der Veröffentlichungen und bei Fortsetzungsanträgen auch der bisher erzielten Ergebnisse
- besondere Bedeutung aus anderen Gründen (wissenschaftspolitisch, gesellschaftspolitisch, wirtschaftlich-technisch)

2. Arbeitsmöglichkeiten / wissenschaftliches Umfeld

- personelle, institutionelle, räumliche und apparative Voraussetzungen

3. Ziele und Arbeitsprogramm

- klare Arbeitshypothesen
- sinnvolle Eingrenzung der Thematik
- Angemessenheit der Methoden
- Durchführbarkeit, insbesondere im geplanten Zeitrahmen

4. Vorschlag zum Umfang der Förderung

4.1 Personal

Rechtfertigung des beantragten Personalbedarfs durch das Arbeitsprogramm.

4.2 Geräte

- Erforderlichkeit und Auslastung der beantragten Geräte
- ggf. Zugehörigkeit der beantragten Geräte zur zeitgemäßen Grundausstattung
- Notwendigkeit der beantragten Leistungsklasse bzw. der beantragten Ausstattung mit Zubehör

4.3 Kleine Geräte (Anschaffungskosten max. 10.000,- EUR), Verbrauchsmaterial, Reisekosten und Sonstige Kosten

Bitte machen Sie nach Prüfung der im Antrag genannten Einzelpositionen einen entsprechenden Vorschlag für die Höhe der Ihnen angemessen erscheinenden Mittel (ggf. in Form eines Gesamtbetrags)!

4.4 Publikationskosten

Für die Publikation der wissenschaftlichen Projektergebnisse kann - soweit beantragt - ein Pauschalbetrag von in der Regel maximal 750,- EUR/Jahr, in begründeten Ausnahmefällen von bis zu 5.000,- EUR/Jahr, bewilligt werden.

5. Vielfalt und Chancengleichheit im Wissenschaftssystem

Es ist zu vermeiden, dass die Begutachtung von Anträgen zum Nachteil der Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien gestützt werden, wie zum Beispiel auf das Lebensalter, das Geschlecht und etwaige Behinderungen. Statt des absoluten Lebensalters darf beispielsweise alleine der wissenschaftliche Werdegang berücksichtigt werden. Zugunsten Antragstellender ist ein Nachteilsausgleich wegen bestimmter außerwissenschaftlicher Sachverhalte möglich. So sind unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang (beispielsweise durch Kinderbetreuung bedingte längere Qualifikationsphasen, Publikationslücken oder reduzierte Auslandsaufenthalte) angemessen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zum Themenkomplex Vielfalt im Wissenschaftssystem (Diversity) und Chancengleichheit finden Sie unter: www.dfg.de/diversity/. Sie können sich auch gerne mit Fragen an den für Sie zuständigen Fachbereich in der DFG wenden.

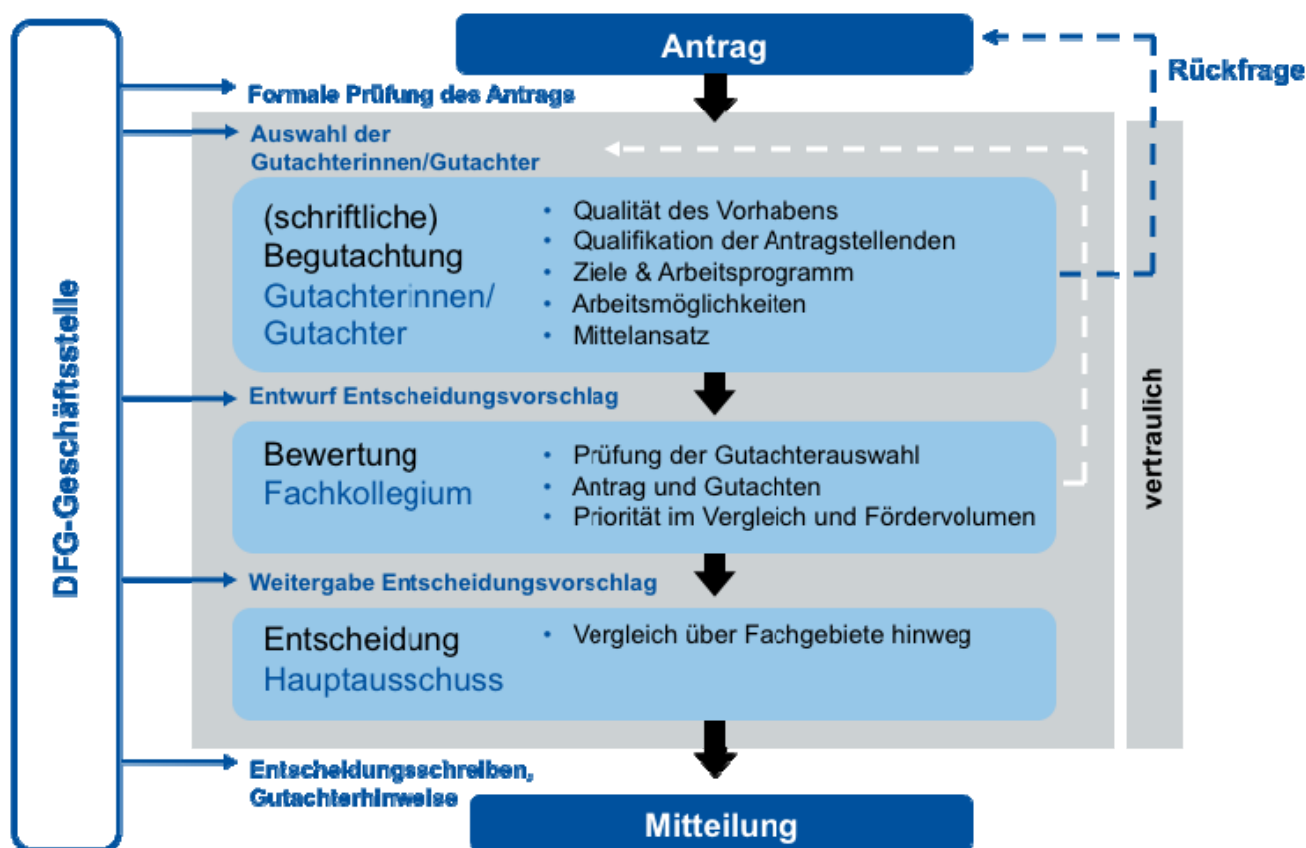
III. Was geschieht mit Ihrem Gutachten?

In der Regel werden zu jedem Antrag zwei voneinander unabhängig urteilende Gutachterinnen bzw. Gutachter gehört. Auf der Basis ihrer Gutachten fertigt die Geschäftsstelle der DFG einen Entscheidungsvorschlag für das entsprechend zuständige Fachkollegium (falls erforderlich, werden mehrere Fachkollegien beteiligt).

Die Fachkollegien sind gewählte Gremien der DFG, denen ehrenamtlich tätige Fachleuten angehören. Sie haben die Verantwortung für die Qualität des Begutachtungsverfahrens und insbesondere bei der Einzelförderung für die vergleichende Bewertung aller im Fach eingereichter Anträge.

Die Förderentscheidung wird im interdisziplinär besetzten Hauptausschuss der DFG getroffen, der sein Urteil auf die Empfehlungen der Fachkollegien stützt.

Die Entscheidung über den Antrag wird allen am Begutachtungsverfahren beteiligten Personen mitgeteilt.



IV. Worauf sollten Sie sonst noch achten?

1. Vertraulichkeit

Alle Anträge an die DFG, der mit den Gutachterinnen und Gutachtern geführte Schriftwechsel, die Gutachten, die Identität der Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie die der beteiligten Mitglieder von Fachkollegien sind vertraulich zu behandeln. Wir bitten Sie, sich weder gegenüber Antragstellenden noch gegenüber Dritten als Gutachterin oder Gutachter zu erkennen zu geben. Das hat zur Folge, dass zum einen die Aufgabe der Begutachtung nur persönlich wahrgenommen und nicht an Dritte delegiert werden darf und zum anderen die DFG die Inhalte und Argumente der Gutachten in vollständig anonymisierter und ggf. redigierter Form an Antragstellende herausgibt.

Der wissenschaftliche Inhalt eines von Ihnen zu begutachtenden Antrags darf nicht für eigene und/oder fremde wissenschaftliche Zwecke verwertet werden.

2. Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis gelten auch im Begutachtungsprozess. Ein Verstoß hiergegen kann den Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn gegen die in IV.1. formulierten Grundsätze der Vertraulichkeit verstoßen wird.

3. Befangenheit

Die Geschäftsstelle der DFG kann nicht alle Umstände überprüfen, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können. Um im schriftlichen Verfahren frühzeitig eine andere Person um ihre Mitwirkung bitten zu können, ist die DFG an dieser Stelle auf Ihre Hilfe angewiesen.

Sollten Umstände vorliegen, die bei Ihnen den Anschein der Befangenheit begründen können, informieren Sie bitte den zuständigen Bereich der DFG vor Abgabe Ihres schriftlichen Votums! Wenn Sie ein schriftliches Votum bei der DFG einreichen, ohne sich zuvor wegen möglicher Befangenheiten an die DFG gewendet zu haben, geht die Geschäftsstelle der DFG davon aus, dass Ihres Wissens kein Anschein der Befangenheit vorliegt. Fällt Ihnen erst nach der Abgabe eines schriftlichen Votums bzw. bei oder

nach einer Sitzung auf, dass der Anschein einer Befangenheit vorliegen oder vorgelegen haben könnte, sollen Sie sich ebenfalls unverzüglich an die Geschäftsstelle der DFG wenden.

Die Befangenheitsregeln der DFG (DFG-Vordruck 10.201) können Sie auf der Website der DFG nachlesen.

http://www.dfg.de/formulare/10_201.pdf